

Kleine Anfrage
des Abg. Daniel Lede Abal GRÜNE

und

Antwort
**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Erkenntnisse zu M. E. (RAZ/MIEZE)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Handelt es sich bei dem Verurteilten M. E. nach Erkenntnissen des Innenministeriums um die gleiche Person, die früher unter verschiedenen Namen (M. A., M. F.) in der rechtsextremistischen Szene aktiv war?
2. Wenn ja, welche Erkenntnisse liegen dem Innenministerium zum mehrfachen Namenswechsel vor?
3. Sind nach Einschätzung des Innenministeriums Namenswechsel in der rechtsextremen Szene ein häufig wiederkehrendes Muster und in welchem Umfang kommen diese nach ihrer Einschätzung vor?
4. Wie erklärt sie diesen Sachverhalt?
5. Welche Erkenntnisse liegen den Sicherheitsbehörden zur Person M. E. vor?
6. Liegen den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse darüber vor, dass M. E. die rechtsextreme Szene verlassen hat?
7. Wenn ja, wann und unter welchen Umständen ist das geschehen?
8. Hat M. E. in der Vergangenheit an einem Aussteigerprogramm teilgenommen?

13.7.2021

Lede Abal GRÜNE

Eingegangen: 14.7.2021 / Ausgegeben: 20.8.2021

Begründung

Am 29. Juni 2021 verurteilte das Landgericht Stuttgart ein Paar, weil es Droh- schreiben an verschiedene Politikerinnen/Politiker verschickt sowie zwei Brand- anschläge versucht hat. Die beiden agierten unter dem Namen „MilitantE Zelle (MIEZE) – vereint im Kollektiv der Revolutionären Aktionszellen (RAZ)“. Sie suggerierten damit, eine größere Gruppe in der linken Szene zu sein – was sie nicht waren. Einer der Verurteilten ist M. E. Er soll früher unter anderen Namen in der rechten Szene aktiv gewesen sein (vgl. bspw. eine Stellungnahme des Landesamts für Verfassungsschutz zur Causa RAZ und MIEZE).

Antwort

Mit Schreiben vom 6. August 2021 Nr. IM4-0141.5-204/3 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Handelt es sich bei dem Verurteilten M. E. nach Erkenntnissen des Innenministeriums um die gleiche Person, die früher unter verschiedenen Namen (M. A., M. F.) in der rechtsextremistischen Szene aktiv war?*
2. *Wenn ja, welche Erkenntnisse liegen dem Innenministerium zum mehrfachen Namenswechsel vor?*
3. *Welche Erkenntnisse liegen den Sicherheitsbehörden zur Person M. E. vor?*
4. *Liegen den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse darüber vor, dass M. E. die rechtsextreme Szene verlassen hat?*
5. *Wenn ja, wann und unter welchen Umständen ist das geschehen?*
6. *Hat M. E. in der Vergangenheit an einem Aussteigerprogramm teilgenommen?*

Zu 1. und 2. sowie 5. bis 8.:

Nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), der sich das Innenministerium anschließt, unterliegt die Beantwortung parlamentarischer Anfragen, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, den datenschutzrechtlichen Beschränkungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO); vgl. die Stellungnahme des Innenministeriums zum Antrag des Abgeordneten Daniel Rottmann u. a. AfD, „Nachfrage zur Beschäftigung eines linksextremen Erziehers in einem evangelischen Kindergarten, Drucksache 16/8628“, Drucksache 16/9136 sowie die Antwort des Innenministeriums zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Jürgen Filius GRÜNE „Rechtsextremistische Strukturen und Aktivitäten in Landkreis und Stadt Ulm“, Drucksache 16/9915.

Bei der Entscheidung, ob eine Auskunftspflicht der Landesregierung besteht, sind daher das parlamentarische Frage- und Auskunftsrecht einerseits und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) des vom Auskunftsgegenstand Betroffenen andererseits in Ausgleich zu bringen.

Vorliegend ist dabei insbesondere zu beachten, dass nach Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO dem Schutz von Daten, aus welchen politische Meinungen oder religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen einer natürlichen Person hervorgehen, ein besonderes Gewicht zukommt. Die Beantwortung der Fragen, die sich u. a. um frühere Namen des Betroffenen, seine Straftaten und seine frühere Einbindung in die rechtsextremistische Szene drehen, berührt zudem nicht nur die nach den Vor-

gaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung besonders sensiblen personenbezogenen Daten, sondern darüber hinaus das grundrechtlich verbürgte Recht des Betroffenen auf Resozialisierung.

Die Landesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass das Informationsinteresse des Abgeordneten, das sich ausweislich der Begründung insbesondere auf den Aspekt der Vorspiegelung der Zugehörigkeit zu einer größeren Gruppierung der linken Szene richtet, hinter diese Belange zurückzutreten hat. Unter Berücksichtigung des oben dargestellten, namentlich vom LfDI vertretenen Maßstabs, wäre zur Erfüllung dieses Informationsziels eine Weitergabe der hier in Rede stehenden besonders sensiblen personenbezogenen Daten nicht angemessen.

3. Sind nach Einschätzung des Innenministeriums Namenswechsel in der rechts-extremen Szene ein häufig wiederkehrendes Muster und in welchem Umfang kommen diese nach ihrer Einschätzung vor?

Zu 3.:

Dem Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg sowie dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg und dem Landesamt für Verfassungsschutz liegen keine Erkenntnisse über die Häufigkeit und den Umfang von Namensänderungen innerhalb der rechtsextremistischen Szene vor.

4. Wie erklärt sie diesen Sachverhalt?

Zu 4.:

Für einen Namenswechsel kann es vielfältige Gründe geben, darunter z. B. Eheschließungen. Aber auch Personen, die mit einem rechtsextremistischen Vorlauf öffentlich bekannt sind, ändern mitunter ihren Namen, um ein „neues Leben“ zu beginnen, nachdem sie sich aus der rechtsextremistischen Szene gelöst haben. Auch Outings und Übergriffe des „politischen Gegners“ können Gründe für einen Namenswechsel sein.

Nicht auszuschließen ist zudem, dass ein Namenswechsel dazu dienen soll, sich der Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden zu entziehen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen